

Neufassung der Satzung der Werbegemeinschaft Salzgitter-Bad e.V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Werbegemeinschaft Salzgitter-Bad e. V., Förderverein für Bad Salzgitter" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 38259 Salzgitter-Bad.

§2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Zweck des Vereins ist es, Handel, Gewerbe und Vereine zum Beispiel durch Veranstaltungen im Stadtgebiet Salzgitter und durch Werbemaßnahmen zu fördern.

(2) Durch diese Maßnahmen soll die heimische Wirtschaft gestärkt und Kaufkraft in der Stadt gebunden werden.

(3) Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Erwerbszwecke und verhält sich politisch neutral.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden muss. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Geschäftsaufgabe oder Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Austritt muss mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins oder diese Satzung verstößt. Dazu bedarf es eines mehrheitlichen Beschlusses durch den Vorstand, der dem Betroffenen schriftlich zugestellt werden muss. Eine Beschwerde dagegen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides, schriftlich eingereicht werden. In diesem Fall ist innerhalb von 3 Monaten nach Beschwerdeeingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über den Verbleib des Mitgliedes entscheidet.

(5) Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 2 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

§4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die pro Geschäftsjahr maximal auf einen Jahresbeitrag begrenzt sind. Die Höhe und die Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

(2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut bekanntzugeben.

(2) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende*n geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung wird die Versammlungsleitung durch eine/n stellvertretende*n Vorsitzende*n durchgeführt.

(4) Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt zu geben.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies 1/3 (ein Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder unter Einhaltung der oben genannten Ladungsfristen einberufen werden.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister*in
- dem/der Protokollführer*in

(2) Mehrfachfunktionen sind notwendig, wenn sich nicht genügend Mitglieder für die Vorstandsarbeit zur Verfügung stellen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Nachbesetzungen nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand möglich.

(5) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(6) Über die Beschlussfassungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Vorsitzenden zu unterschreiben.

§8 Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt und gegeben falls abberufen; er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Beirat kann vom Vorstand mit planerischen und organisatorischen Aufgaben beauftragt werden.

§9 Die Kassenprüfer*innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt innehaben. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Amtsdauer von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer*innen

(1) Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt 3 Jahre. Sie bleiben aber darüber hinaus bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

§11 Mittelverwendung des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§12 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand entgegengenommen und auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese bestimmt die Liquidatoren und welchem Zweck das Vereinsvermögen zugeführt wird.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einem Verein oder einer gemeinnützigen Organisation zugeführt, deren Ziel den Zielen der Werbegemeinschaft Salzgitter-Bad e. V. am ehesten entsprechen. Über die Person des Anfallberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen zur Auflösung des Vereins gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§14 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs 3 BGB („Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.“) bleibt unberührt.

§15 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft Salzgitter-Bad beschlossen und tritt mit der Bestätigung der Eintragung durch das Amtsgericht Braunschweig in Kraft.

§16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffenden Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen. Das gleiche gilt für Lücken.

Salzgitter, den 10.11.2022